

WASSER - ANSCHLUSSGESUCH

Gesuchsteller/in

Firma / Person

Adresse

PLZ / Ort

Telefon / E-Mail

Rechnungsadresse

Projektverfasser/in

Firma / Person

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Projekt

Parzellen Baugesuch

Adresse 4132 Muttenz

Objektbeschreibung

* Zutreffendes ankreuzen

Art der Veränderung * Neubau Umbau Anbau Umnutzung

Art der Nutzung * Wohnung Gewerbe Industrie Landwirtschaft

nähere Angaben

Anschlussleitung

* Zutreffendes ankreuzen

Erstellen der Anschlussleitung zwischen Hauptwasserleitungsnetz und Wassermesser durch

Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz private Installationsfirma *

Weitere Angaben / Bemerkungen

Technische Angaben zum Anschlussgesuch sowie Auszug aus der Verordnung zum Wasserreglement sind auf der Innenseite dieses Formulars aufgeführt.

Gesuchsteller/in

Projektverfasser/in

..... Datum Unterschrift Datum Unterschrift

Beilagen je 2-fach, Situationsplan 1:200 (Leitungskatastrerauszug), mit projektierten Wasserleitungs- und übrigen Werkleitungsanschlüssen
 Kellergrundriss 1:50 oder 1:100
 Längsschnitt 1:50 oder 1:100 (ab Hauptleitung bis Haupthahn, mit eingetragener Terrainveränderung (Abtrag oder Auffüllung sowie gewachsenem Boden)
 Schema Wasserverteilung
 je 1-fach, Erdgeschossgrundriss (1:50 oder 1:100)
 Volumenberechnung nach SIA
 Grundbucheintrag für allfällige Durchleitungsrechte

Technische Angaben zum Anschlussgesuch

(SVGW Richtlinie W3, Regelwerk für Trinkwasserinstallationen)

Die Gesuchstellenden und die verantwortliche Bauleitung erklären, dass die Installation nach den Bestimmungen des Gemeindereglements, den gültigen Richtlinien / Regelwerken des SVGW und den nachfolgenden technischen Angaben erstellt wird. Die Installation wird vor der Inbetriebnahme nach den gültigen SVGW-Richtlinien / Regelwerken abgenommen. Die Installationsfirma verpflichtet sich, das Objekt vorher unaufgefordert zur Kontrolle zu melden.

Angaben zum zukünftigen Wasseranschluss

Apparate und Armaturen	LU (Loading Unit)	Anzahl Apparate	LU / Kaltwasser	LU / Warmwasser
Apparate, Armaturen 1/2"				
WC-Spülkasten, Getränkeautomat	1			
Waschtisch, Handwaschbecken, Waschrinne	1			
Bidet, Coiffeurbrause	1			
Haushaltgeschirrspülmaschine	1			
Haushaltswaschautomat	2			
Dusche	2			
Spülbecken Küche	2			
Waschtrog, Ausgussbecken	2			
Urinoir-Spülung automatisch	3			
Badewanne	3			
Entnahmestellen für Garagen und Garten	5			
Apparate, Armaturen 3/4"				
Spülbecken für Gewerbe	l/s			
Grosswanne	l/s			
Grossraumdusche	l/s			
Andere :	l/s			
Total Belastungswerte LU Kalt- / Warmwasser				
Gesamttotal LU				

Weitere Anlagen und Anschlüsse	Anzahl	Volumenstrom l/min
Wasserlöschposten		
Feuerlöschposten		
Sprinkleranlagen		
Sprinkleranschluss		
Löschwasseranschluss		
Sprühfluranlage		
Diverses		
Regenwasseranlage, Nachspeisung		
Gartenberieselung		
Kühlanlagen		
Total l/min		
Gewünschte Lichtweite der Zuleitung		Ø mm
Gemäss Angaben erhält die Liegenschaft eine Zuleitung		Ø mm

Kontrolldatum: Visum Wasserversorgung

Auszug aus der Verordnung zum Wasserreglement

4. Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Für temporären Wasserbezug kann auf Gesuch hin eine Bewilligung durch die Wasserversorgung erteilt werden.
- 2 Die Bewilligung ist auf Verlangen vorzuweisen.
- 3 Der mit der Bewilligung abgegebene, mobile Wassermesser ist bei jedem Wasserbezug einzubauen.
- 4 Die Bedienungsvorschriften, insbesondere diejenigen über die Hydrantenbedienung und Anweisungen der Wasserversorgung sind strikte einzuhalten. Für allfällige Schäden, welche auf den vorübergehenden Wasserbezug zurückzuführen sind, haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin.
- 5 Für den vorübergehenden Wasserbezug werden folgende Gebühren erhoben:
 - Grundgebühr für Bewilligung und Verwaltungsaufwand CHF 80.--
 - Miete Wassermesser inkl. Bedienungsmaterial für jeden vollen oder angebrochenen Monat CHF 15.--
 - Für Feldbewässerungen in der Landwirtschaft kann der Gemeinderat für eine längerfristige Benützung auf Anfrage eine Reduktion der Miete beschliessen.
- 6 Der Wasserbezug wird gemäss Ziffer 1 dieser Verordnung verrechnet.
- 7 Jeder Wasserverbrauch aus einer vorübergehenden Bezugsquelle ist gemäss Verordnung zum Kanalisationsreglement ebenfalls ARA-Gebühren-pflichtig.

5. Bewilligungsverfahren

- 1 Für die Erstellung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses am öffentlichen Wasserleitungsnetz muss ein Gesuch eingereicht werden.
- 3 Die Anschluss-Bewilligung wird durch die Bauverwaltung erteilt.
- 4 Gegen die Bedingungen in der Wasseranschlussbewilligung kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

6. Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

- 1 Die Gebühr der Wasseranschlussbewilligung beträgt 1/5 der Baubewilligung, sofern diese mit einem Baugesuch verbunden ist.
- 2 Für eine unbebaute Parzelle beträgt die Bewilligungsgebühr CHF 50.--.
- 3 Vor dem Eindecken der Anschlussleitung ist die Wasserversorgung mindestens zwei Tage im Voraus zur Abnahme aufzufordern, sofern die Leitung durch einen Drittunternehmer erstellt worden ist.
- 4 Ausserordentliche Kontrollen werden im Kostendeckungsprinzip nach den gültigen Ansätzen des Regietarifs des Baumeisterverbands Basellandschaft gemäss Position 1.111.411 verrechnet.
- 5 Die zuständige Stelle für die Einmessung der Leitung (Leitungskataster) ist an Werktagen mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Anschlussleitung zu benachrichtigen.
- 6 Nicht abgenommene und oder nicht eingemessene Leitungen müssen zu Lasten des Gesuchstellers wieder freigelegt werden.
- 7 Werden bei Kontrollen der Hausinstallation Mängel festgestellt, so werden die entsprechenden Kosten dem/der Liegenschaftseigentümer/-in gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8 Die Aufwendungen der Wasserversorgung für die Erstellung eines Anschlusses werden in Rechnung gestellt. Die Stundenansätze werden nach den gültigen Ansätzen des Regietarif des Baumeisterverbandes Basellandschaft festgelegt:
 - Brunnenmeister gemäss Pos.1.111.411
 - Monteur gemäss Pos.1.158.121
 - Hilfsmonteur gemäss Pos.1.135.111

7. Technische Vorschriften

- 1 Zur Ausführung von Anschlussleitungen an das Hauptwasserleitungsnetz sind nur Unternehmungen zugelassen, welche den Nachweis erbringen können, dass mindestens eine angestellte Person über das eidgenössische Sanitärmeister-Diplom verfügt.
- 2 Die Hausanschlussanleitung muss gemäss SVGW-Richtlinien ausgeführt werden.

Projektkontrolle :

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Abnahme :

Unternehmung :

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Schlusskontrolle :

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Unterschriften :

.....
Datum

.....
Projektverfasser/in

.....
Bauherr/in

.....
Kontrollinstanz

Abwasser, MMN, Strasse und Wasser Anschluss- und Vorteilsbeiträge 2021

Abwasser (Kanalisation) (exkl. 7,7% MwSt.)

(ZH-BKI vom 4.2016 = 1'034,4)

- massgebende Grundstücksfläche 5.15 CHF / m²
- Wohn- und Geschäftszonen, Gebäudevolumen nach SIA 13.45 CHF / m³
- Gewerbe- und Industriezonen, Gebäudevolumen nach SIA 11.00 CHF / m³

MMN (Multimedianeetz) (exkl. 7,7% MwSt.)

(SBPI vom 4.2013 = 134,7)

- für ein Gebäude bzw. die 1. Wohnung 2'128.00 CHF
- für jede weitere Wohnung 585.00 CHF
- für jede zusätzliche Anschlussdose 160.00 CHF

Strasse (MwSt.-frei)

(SBPI vom 4.2013 = 134,7)

1. Strassenkorrektur

- Fahrbahnbeitrag 94.45 CHF / m¹ (Anstosslänge)
- Trottoirbeitrag diesseitiger Anwänder 21.35 CHF / m¹ (Anstosslänge)
- Trottoirbeitrag gegenüberliegender Anwänder 10.70 CHF / m¹ (Anstosslänge)
- Perimeterbeitrag 3.15 CHF / m²

2. Strassenneubauten

- Fahrbahnbeitrag 188.90 CHF / m¹ (Anstosslänge)
- Trottoirbeitrag diesseitiger Anwänder 42.75 CHF / m¹ (Anstosslänge)
- Trottoirbeitrag gegenüberliegender Anwänder 21.35 CHF / m¹ (Anstosslänge)
- Perimeterbeitrag 6.30 CHF / m²

3. Wohnungs- und Gewerbebeitrag

522.85 CHF / Einheit

4. Industriebeitrag

- Perimeterbeitrag bis 40 m Tiefe 5.15 CHF / m²
- Perimeterbeitrag 40 - 80 m Tiefe 2.60 CHF / m²

Wasser (exkl. 2,5% MwSt.)

(SBPI vom 4.2014 = 134,6)

- Wohn- und Geschäftszonen, Gebäudevolumen nach SIA 2.90 CHF / m³
- Gewerbe- und Industriezonen, Gebäudevolumen nach SIA 2.25 CHF / m³
- Schwimmbad 12.55 CHF / m³
- Unüberbaute Grundstücke 00.25 CHF / m² mindestens 62.70 CHF / Parzelle

Abfall, Abwasser, MMN und Wasser Gebühren und Miete 2021

Abfall (7,7% MwSt.)

- Hauskehricht in offiziellen Gebührensäcken (inkl. MwSt.)
 - bis 17 Liter und max. 2,5 kg 0.90 CHF / Sack
 - bis 35 Liter und max. 5,0 kg 1.80 CHF / Sack
 - bis 60 Liter und max. 10,0 kg 3.60 CHF / Sack
- Sperrgut (inkl. MwSt.)
 - bis 15 kg 6.00 CHF / Stk
 - bis 30 kg 12.00 CHF / Stk
- Container (Industrie und Gewerbe) (exkl. MwSt.)
 - Grundgebühr bis 800 Liter 13.50 CHF / Leerung
 - und Gewichtsgebühr 18.00 CHF / 100 kg
- Grünabfuhr (inkl. MwSt.)
 - Behälter bis 80 Liter 3.75 CHF / Leerung
 - Bündel bis 15 kg, 1,2 m Länge und 0,5 m Durchmesser 3.75 CHF / Stk
 - Behälter bis 240 Liter 11.25 CHF / Leerung
 - Container bis 800 Liter 37.30 CHF / Leerung
- Kunststoff im offiziellen Gebührensack (inkl. MwSt.)
 - bis 35 Liter 1.20 CHF / Sack

Abwasser (Kanalisation) (exkl. 7,7% MwSt.)

- Abwassergebühr (ARA-Gebühr) 1.30 CHF / m³

MMN (Multimedianeetz) (exkl. 7,7% MwSt.)

- Benutzungsgebühr 9.00 CHF / Monat u. Wohnung
- LWL-Miete (Lichtwellenleiter) (LIK vom 10.2007 = 107,3) 1.00 CHF / Jahr, m¹ u. Faser
- Plombierung eines Anschlusses 100.00 CHF

Wasser (exkl. 2,5% MwSt.)

- Wasserbezugsgebühr 1.40 CHF / m³
- Grundgebühr stationäre Wassermesser (SBPI vom 4.2014 = 134,6)
 - Nennweite 20 mm 100.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 25 mm 240.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 32 mm 400.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 40 mm 640.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 50 mm 1'000.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 65 mm 2'800.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 80 mm 4'800.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 100 mm 9'200.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 150 mm 18'000.00 CHF / Jahr
 - Nennweite 200 mm 32'000.00 CHF / Jahr

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -plätzen

Die Gemeinde
informiert

vom 1. Januar 2021

Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Ausführungszeitpunkt, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

Allgemeines

1. Grundsätzlich sind alle Bestimmungen zu Verkehrstechnik, Signalisation, Markierung, Unfallverhütung und Sicherheit (VSS, SIA, SN, SUVA usw.) sowie die Vorschriften der Gemeinde Muttenz jederzeit einzuhalten.
2. Gestützt auf die Vorschriften des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), SN 640 535 und 40 538, sowie das Strassenreglement der Gemeinde Muttenz und das Strassengesetz des Kantons Basel-Landschaft erlässt die Bauverwaltung die nachfolgenden technischen Weisungen, welche bei allen Grabarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Muttenz zu beachten sind.
3. Das mit der Bewilligung verbundene Sondernutzungsrecht verpflichtet die Bewilligungsnehmenden:
 - seine Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
 - für alle Schäden und Nachteile aufzukommen, die durch Grabarbeiten, den Ein- und Ausbau oder den Betrieb der Leitung der Öffentlichkeit oder Privaten entstehen.
 - alle Anpassungen an ihren Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn dies infolge Neuerstellung oder Korrektur von Verkehrsflächen und Werkleitungen der Gemeinde erforderlich ist.
 - nach Erlöschen des Sondernutzungsrechtes die Leitungen auf Verlangen der Gemeinde entschädigungslos zu entfernen und die öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten wieder in Stand zu stellen.
4. Die Bewilligung beinhaltet keine Dienstbarkeiten zugunsten der Gesuchstellenden.

Bewilligung

1. Jede Aufgrabung ist bewilligungspflichtig und darf nur durch eine von der Gemeinde Muttenz anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden, welche die Anforderungen gemäss Beschaffungsgesetz erfüllt. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlich vorliegender Bewilligung und Anmeldung des Baubeginns beim Ressortleiter Strassenunterhalt begonnen werden.
2. Dem Gesuchsformular der Gemeinde muss ein aktueller Auszug aus dem Leitungskataster der Gemeinde Muttenz mit eingezeichneter projektierte Leitung eingereicht werden.
3. Es besteht grundsätzlich die Pflicht, sich direkt bei den Werkleitungseigentümern über das Existenz und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Leitungen und Anlagen zu erkundigen. Eine detaillierte Auflistung möglicher Datenherren finden Sie auf dem Datenbegleitdokument zum Leitungskatasterauszug unserer Datenverwaltungsstelle Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim.
4. Die im Gesuchsplan eingetragene Leitungsführung ist für die Strasseneigentümerin nicht bindend. Kurzfristige Änderungen vor Baubeginn sind jederzeit möglich. Rechtsansprüche oder finanzielle Forderungen, die aus diesem Vorbehalt entstehen könnten, werden ausdrücklich wegbedungen.
5. Beim Queren von Kantonsstrassen und Unterfahren von Tram- oder Bahngeleisen muss bei der zuständigen Verwaltung ein separates Gesuch eingereicht werden und ist integrierter Bestandteil der kommunalen Bewilligung.

Sicherung von Leitungen und Vermessungspunkten

1. Beim Freilegen von Leitungen sind deren Eigentümerschaft sofort zu verständigen und deren bzw. dessen Weisungen sind strikte zu befolgen. Das Unterfangen von Leitungen ist Sache der Gesuchstellenden.
2. Weggefallene Grenzpunkte und Vermessungszeichen müssen nach Beendigung der Bauarbeiten, durch das Geometerbüro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim (061 706 93 93), zu Lasten der Gesuchstellenden wieder versetzt werden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten

1. Die Durchführung der Arbeiten untersteht der Kontrolle und den Weisungen des Ressortleiters Strassenunterhalt der Gemeinde. Beginn und Beendigung sind ihm rechtzeitig zu melden.

Durchführung und Verkehrssicherung der Arbeiten (Fortsetzung)

2. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Ressortleiter Strassenunterhalt entscheidet über Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die auf Kosten der Gesuchstellenden zu treffen sind.
3. Eventuell vorhandene Schäden sind dem Ressortleiter Strassenunterhalt vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. Plan und Fotos) zu melden und gegebenenfalls anlässlich eines gemeinsamen Augenscheins protokollarisch festzuhalten. Ansonsten wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
4. Die Allmend ist zu schonen, d.h. unter anderem, sie darf nicht als Werkplatz für die Bearbeitung von Materialien benutzt werden, das Mischen oder Lagern von Beton, Aushub usw. ist nur auf ausreichend grossen, strapazierfähigen und wasserundurchlässigen Unterlagen gestattet, bei Belastungen wie Rollmulden, Mulden, Container, Stützen, schweren Einzelgegenständen usw. sind geeignete Holzunterlagen zu benutzen und die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Einrichtung der Werke, wie Hydranten, Schieber, Schächte usw. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein. Die Bewilligungsnehmenden haften im Schadenfall für nicht erreichbare Installationen und Anlagen.
6. Die Grabarbeiten sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und dem VSS-Normblatt SN 640 886 abzuschränken, zu signalisieren und ausreichend zu beleuchten.
7. Strassenquerungen haben verkehrsbedingt in der Regel in zwei Etappen zu erfolgen.

Grabarbeiten, Spriessungen und Einfüllen der Gräben

1. Die Grabenränder müssen grundsätzlich gerade und parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden, wobei spitze Belagswinkel grosszügig abzukröpfen sind. Verbleibende Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassen- oder Trottoirabschluss müssen auf Kosten der Gesuchstellenden mitentfernt und erneuert werden.
2. Bei Aushubarbeiten ist das anfallende Material in jedem Fall abzuführen.
3. Für die Ausführung von Spriessungen ist die Eidgenössische Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau (SUVA) massgebend.
4. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material in Lagen von max. 40 cm Höhe zu verdichten (VSS-Normblatt SN 40 580 und 40 585). Blosses Einschwemmen von Gräben ist nicht gestattet.

Erstellen der Fundamentsschicht und der Fahrbahndecke

1. Als Fundamentsschicht in den Gemeindestrassen ist eine Kofferung von minimal 50 cm und für Trottoirs von 40 cm Stärke einzubauen.
2. Nach Fertigstellung der Planie und vor Einbau des Belages ist der Ressortleiter Strassenunterhalt zur Abnahme zu benachrichtigen.
3. Unmittelbar nach der Grabeneinfüllung ist eine Asphalttragschicht (Sorte und Stärke gemäss Allmendbewilligung) einzubauen. Die Grabenränder sind vorgängig mit Fugenvergussmasse, Fugenband oder gleichwertigem zu versehen.

Garantie

1. Die Werkeigentümerin bzw. der Werkeigentümer, nicht die Unternehmerin bzw. der Unternehmer, haftet nach der Fertigstellung für allfällige Grabensenkungen und andere Mängel sowie daraus entstehende Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Wasserbezug ab Hydrant

1. Für jeden Wasserbezug ab Hydrant ist gemäss aktueller Verordnung zum Wasserreglement eine schriftliche Bewilligung des Ressortleiters Wasserversorgung einzuholen.

Einmessen der Leitungen (Leitungskataster)

1. Gemäss aktueller Verordnung über den Leitungskataster des Kanton Basel-Landschaft müssen alle Leitungen (Haupt- und Anschlussleitungen) eingemessen werden.
2. Mindestens einen Tag vor dem Zudecken der Leitungen muss das Vermessungsbüro des betreffenden Werkes orientiert werden, damit die Leitungen eingemessen werden können. Werden Gräben vorzeitig eingefüllt, so kann die Freilegung der Leitungen zu Lasten der Gesuchstellenden angeordnet werden.

Weitere Pflichten der Gesuchstellenden

1. Gesuchstellende, welche eine Unternehmung mit Aufgrabungsarbeiten beauftragt, ist verpflichtet, diese Vorschriften sowie die Bedingungen in den Aufgrabungsbewilligungen in die Unternehmerverträge aufzunehmen und dem ausführenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Verschiedene Bestimmungen

1. Ausser den vorliegenden Vorschriften der Gemeinde Muttenz gelten vollumfänglich die des Verbandes Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegebenen Vorschriften.
2. Werden bei Strassenkorrekturen, Unterhaltsarbeiten oder durch die Einwirkung des Verkehrs, die Leitung oder einzelne Teile derselben beschädigt oder zerstört, so hat die Werkeigentümerschaft grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung des eigenen oder fremden Nachteils.
3. Schachtdeckel und Schieberkappen usw. sind der Strassenoberfläche anzupassen. Bei Strassenkorrekturen und Belagserneuerungen müssen diese zu Lasten der Werkeigentümerschaft angepasst werden.
4. Die Bestimmungen der gültigen Gesetze und Reglemente bleiben vollumfänglich bestehen.

Fachstellen für das Gebiet der Gemeinde MuttENZ

BVM, 1. Januar 2021 / Ve

Gemeinde MuttENZ

(Pikett Wasserversorgung 061 467 97 45)

Gesamtverwaltung MuttENZ		466 62 62	Kirchplatz 3	4132 MuttENZ	info@muttENZ.bl.ch
Abteilungsleitung Tiefbau	A. Gössi	466 62 48			
Allg. Tiefbau	U. Veitschegger	466 62 44			
Kanalisations- / Allmendgesuche	R. Haller	466 62 51			
Multimedienetz (MMN / Fernsehen)	B. Martin	466 62 55		(Störungen ausserhalb Bürozeiten 061 833 30 39, gga@s-konnekt.ch)	
Abteilungsleitung Umwelt	A. Wirth	466 62 74			
Abteilungsleitung Hochbau	C. Felzer	466 62 33			
Bausekretär	G. Durigan	466 62 36			
Abteilungsleitung Betriebe	P. Hänggi	467 97 46	Bizenenstrasse 29	4132 MuttENZ	
Ressortleiter Strasse	A. Handschin	467 97 41			Strassenmeister
Ressortleiter Wasser	W. Stegmann	467 97 45			Brunnmeister
Ressortleiter-Stv. Grünanlagen	M. Frey	467 97 44			Gärtnermeister
Leitungskataster / Datenverwaltung	Jermann AG	706 93 93	Altenmattweg 1	4144 Arlesheim	Wasser, Multimedienetz, Entwässerung
Amtliche Vermessung	Jermann AG	706 93 93	Altenmattweg 1	4144 Arlesheim	

Primeo Energie AG

(Störungsdienst 061 415 42 12)

Primeo Energie AG		415 41 41	Weidenstrasse 27	4142 Münchenstein	
Primeo Netz AG	Elektrizität	415 41 41			netzkundendienst@primeo-energie.ch
Projektierung Netz	D. Spiess	415 45 72			
Projektierung Öffentliche Beleuchtung		415 43 18			
Bauleiter	J. Winter	415 40 93			
Kreismonteur	D. Berglas	415 46 19			
Erdung	A. Bürgin	415 44 31			
Primeo Wärme AG	Fernwärme	415 41 41			waermebetrieb@primeo-energie.ch
Fernwärme	M. Dietler	415 42 40			
Vermessung / Leitungskataster	Einmessung	415 45 25			Elektrizität, Beleuchtung Gemeinde, Fernwärme

Industrielle Werke Basel

(Störungsdienst 0800 400 800)

Industrielle Werke Basel		275 51 11	Margarethenstrasse 40	Postfach 4002 Basel	info@iwb.ch
Kundenberatung und Verkauf	S. De Luca	275 51 61			
Leiter Versorgungsnetze	Ch. Weber	275 52 29			
Projektleiter Hausanschlüsse	P. Grosser	275 54 93			
Vermessung	Einmessung	275 54 33			Gas
Service Center Geodaten	Leitungsauskunft	275 54 41			planauskunft@iwb.ch

Swisscom AG

(Störungsdienst 0800 800 800 oder via Homepage, mit Rückruf ohne Warteschleife)

Störungen & Defekte	www.swisscom.ch > Kontakt (Ende Homepage) > Störungen & Defekte > Festnetz > Wir rufen Sie innert 10 Sekunden an				
Swisscom (Schweiz) AG		0800 47 75 87	Network & IT, Wireline	Postfach 3050 Bern	lines.be@swisscom.com
Leitungskataster	L. Frei	058 223 91 26	Grosspeterstrasse 20	Postfach 4002 Basel	Telekommunikation

Gasverbund Mittelland AG

(Störungsdienst 061 706 33 31)

Gasverbund Mittelland AG		706 33 33	Untertalweg 32	4144 Arlesheim	info@gvm-ag.ch
--------------------------	--	-----------	----------------	----------------	----------------

Schweizer Salinen AG

Schweizer Salinen AG		825 51 51	Rheinstrasse 52	4133 Pratteln	info@saline.ch
----------------------	--	-----------	-----------------	---------------	----------------

Tiefbauamt Baselland

Strassenverwaltung Kreis 1, Werkhof		552 40 90	Fluhstrasse 4	4153 Reinach	tiefbauamt@bl.ch
Leiter Kreis 1	A. Zuber	552 40 80			
Technischer Assistent	H. Christ	552 40 84			(Aufgrabungen)
Leitungskataster	Jermann AG	706 93 93	Altenmattweg 1	4144 Arlesheim	Str.entw., Bel., Medienrohr

Kantonale Verwaltung Baselland (Notfälle Gewässer- / Wasserverschmutzung 061 552 55 05)

Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft		552 51 11	Rheinstrasse 29	4410 Liestal	
Amt für Raumplanung		552 59 33			raumplanung@bl.ch
Amt für Umweltschutz und Energie		552 55 05			aue.umwelt@bl.ch
Bauinspektorat		552 67 77			bauinspektorat@bl.ch
Amt für Geoinformation		552 56 73	Mühlemattstrasse 36	4410 Liestal	geoinformation@bl.ch
Grundbuchamt		552 45 40	Domplatz 9	4144 Arlesheim	grundbuchamt@bl.ch
Kantonspolizei, Verkehrssicherheit		553 39 10	Ergolzstrasse 52	4415 Lausen	pol.verk.lausen@bl.ch

Alarmzentrale

112

(Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rega usw.)